

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2006

B E S C H L U S S

In dem Parteigerichtsverfahren

des Herrn O. G. in M.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Stadtverband N.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. J. G. in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Dr. H. & P.
Herr Rechtsanwalt
C. H. in N.

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren am 29. August 2006 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwältin und Notarin

Barbara Saß-Viehweger

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes N.-W. vom 8. März 2006 und die Entscheidung des Kreisparteigerichts der CDU im R.-K. N. vom 26. November 2005 geändert und wie folgt gefasst:**

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag des Kreisverbandes N. in der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes N. vom 26. Oktober 2005 ist unwirksam.

- 2. Im Verfahren vor CDU-Parteigerichten sind Gebühren nicht entstanden; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners.

Dieser hat in einer Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2005 55 Delegierte und weitere Ersatzdelegierte zum Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes CDU R.-K. N. gewählt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde von der Versammlung beschlossen, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in einem Wahlgang mit einer Liste durchzuführen. Hierzu wurde der vorgefertigte Stimmzettel Nr. 1 vorgelegt, weitere Vorschläge erfolgten durch die Versammlung nicht. Der Vorsitzende gab den Hinweis, dass mindestens 41 Bewerber anzukreuzen seien (Quorum 75 %) höchstens 55 Bewerber. Im ersten Wahlgang müssten mindestens 19 Frauen gewählt sein, sonst sei dieser Wahlgang ungültig. Gewählt seien die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Sei die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolge sie durch Stichwahl.

Nach Durchführung der Wahl wurde das Ergebnis bekannt gegeben und festgestellt, dass das Frauenquorum erfüllt sei. Anschließend wurden Stichwahlen durchgeführt, jedoch nur dann, wenn die Kandidaten nicht untereinander durch Verzicht die Reihenfolge bei Stimmengleichheit klärten. Diese Stichwahlen fanden lediglich bei den Ersatzdelegierten, nicht bei den Delegierten mit Stimmengleichheit statt. Der Antragsteller wurde bei dieser Wahl auf Platz 87 mit 14 Stimmen gewählt, und zwar bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Personen, die sämtlich eine Verzichtserklärung abgaben, so dass insofern keine Stichwahl erforderlich wurde.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2005 die Wahl angefochten. Er hat hierzu folgende Fehler gerügt:

Gemäß § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung des CDU-Kreisverbandes CDU R.-K. N. hätten auf den Stimmzetteln mindestens drei Viertel der zu wählenden Kandidaten angekreuzt werden müssen. Dies seien 42 und nicht 41 Kandidaten. Im ersten Wahlgang sei zudem nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreiche. Vor einer Stichwahl der Ersatzdelegierten hätte zunächst einmal eine Stichwahl der ordentlichen Delegierten stattfinden müssen.

Das Frauenquorum hält der Antragsteller für verfassungswidrig.

Es sei nicht zulässig gewesen, dass bei Verzicht einzelner Kandidaten keine Stichwahl durchgeführt wurde, da die gewählte Position nicht zur Disposition der Kandidaten stünde.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. die Wahlen des Antragsgegners von 55 Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes N. in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2005 sind unwirksam,
2. die Parteikasse des CDU-Stadtverbandes N. trägt die Auslagen des Antragstellers.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er hält die durchgeführten Wahlen für rechtmäßig. 75 % von 55 seien 41 Stimmen. Außerdem schreibe die Kreissatzung vor, ein Frauenquorum einzuhalten. Bei Stimmgleichheit könne durch eine Rangrücktrittserklärung eine Stichwahl vermieden werden. Der Antragsteller mache nicht deutlich, in welchen eigenen Mitgliedsrechten er verletzt sein solle.

Das Kreisparteigericht der CDU im R.-K. N. hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2005 beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden und am 26. November 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anfechtungsklage wird zurückgewiesen. Gerichtskosten fallen nicht an. Eine weitere Kostenentscheidung erfolgt nicht.

Zur Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, dass der Antrag des Antragstellers unzulässig sei, da er durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht in eigenen Rechten betroffen sein könne und dies auch nicht darlege. Nach dem Wahlergebnis komme der Antragsteller auf Platz 87 der Delegiertenliste. Bei 55 zu wählenden Delegierten wäre seine Wahl selbst bei der behaupteten Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht in Betracht gekommen.

Der Beschluss des Kreisparteigerichts ist dem Antragsteller am 14. Dezember 2005 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom selben Tage hat der Antragsteller hiergegen Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. Der Beschluss des Kreisparteigerichts N. vom 26. November 2005 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Wahlen des Antragsgegners von 55 Vertretern und Ersatzvertretern zum Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes N. in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2005 sind unwirksam.

2. Die Parteikasse des CDU-Stadtverbandes N. trägt die Auslagen des Antragstellers.

Zur Begründung hat der Antragsteller sich im Wesentlichen auf seinen Schriftsatz vom 30. Oktober 2005 sowie den Vortrag seines Terminsbevollmächtigten in dem Termin vom 22. November 2005 bezogen. Ergänzend hat er ausgeführt, dass durch eine fehlerhafte Wahl jedes Parteimitglied in seinen mitgliedschaftlichen Rechten betroffen sei und demzufolge ein rechtliches Interesse an der Feststellung habe, ob bestimmte Personen durch die Wahlen Organträger geworden seien oder nicht.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU im R.-K. N. vom 26. November 2005 zurückzuweisen.

Er hat zur Begründung auf seinen erstinstanzlichen Vortrag Bezug genommen. Das Landesparteigericht der CDU N.-W. hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 8. März 2006 beschlossen:

Die Beschwerde vom 14. Dezember 2005 gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts N. vom 25. November 2005 wird zurückgewiesen. Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Ihre Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde zulässig sei, jedoch erfolglos haben bleiben müssen.

Allerdings sei der Streit nicht schon in der Hauptsache dadurch erledigt, dass ein Kreisparteitag stattgefunden habe, da die Amtszeit der Delegierten noch andauere und weitere Kreisparteitage denkbar seien. Im Übrigen seien die gerügten Verfahrensfehler entweder gar keine oder jedenfalls für das vom Beschwerdeführer mit der Wahl verfolgte Interesse ohne Bedeutung.

Der Hinweis auf die Beachtung eines Frauenquorums entspreche dem Bundesstatut.

Es sei zwar zutreffend, dass die Angabe, es seien mindestens 41 Bewerber zu wählen, fehlerhaft sei, weil 75 % der zu wählenden nicht 41, sondern 42 Nennungen beträfen. Dieser Fehler habe aber keine Auswirkung auf Anliegen des Antragstellers, da die Landessatzung nur 50 % vorsähe und somit das fälschlich angenommene Mindestquorum von 74,55 % die Wahlchancen des Antragstellers und seiner Mitbewerber nicht habe beeinträchtigen können. Die Durchführung von Stichwahlen sei ebenfalls nicht zu beanstanden, da es den Gewählten ja freistünde, die Wahl auf einem hinteren Platz anzunehmen, die auf einem vorderen hingegen nicht.

Gegen diesen ihm am 24. März 2006 zugestellten Beschluss des Landesparteigerichts N.-W. hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 10. April 2006 Rechtsbeschwerde eingelegt. Er hat diese nach Begründungsfristverlängerung mit Schriftsatz vom 14. Mai 2006, bei dem Bundesparteigericht eingegangen am 15. Mai 2006 per Fax, begründet. Er hat ausgeführt, dass Verfahrensfehler bei Blockwahlen stets beachtlich seien, weil sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen ließe, dass bei rechtmäßigem Verfahren die Stimmen ebenso abgegeben worden wären.

Zur Frage der Erforderlichkeit einer Stichwahl unter den ordentlichen Delegierten habe sich das Landesparteigericht überhaupt nicht geäußert. Es sei unzulässig, Stichwahlen zwischen Bewerbern dadurch zu umgehen, dass die Kandidaten untereinander sich auf die Reihenfolge einigten.

Zum Frauenquorum halte er seine Ausführungen aufrecht. Außerdem habe das Landesparteigericht es unterlassen, darüber Beweis zu erheben, dass vor Eintritt in die Stichwahl keine Mandatsprüfung mehr erfolgt sei und somit mindestens zwei Personen unberechtigt mit abgestimmt hätten.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Beschlüsse des Landesparteigerichts N.-W. vom 8. März 2006 und des Kreisparteigerichts N. vom 26. November 2005 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Wahlen des Antragsgegners von 55 Vertretern und Ersatzvertretern zum Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes N. in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2005 sind unwirksam.

2. die Parteikasse des CDU-Stadtverbandes N. trägt die Auslagen des Antragstellers.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe der Entscheidungen des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts sowie seinen bisherigen Vortrag in den Vorinstanzen. Er bestreitet die Behauptung des Antragstellers, dass es mehrere Stimmzettel mit genau 41 angekreuzten Bewerbern gegeben habe. Es habe auch bei der Stichwahl sehr wohl eine Mandatsprüfung stattgefunden und es seien keine Stimmzettel an nicht stimmberechtigte Personen ausgehändigt worden. Im Übrigen habe an dem Kreisparteitag, für den die Delegierten gewählt worden seien, der Antragsteller als Delegierter teilgenommen.

Antragsteller und Antragsgegner haben schriftsätzlich erklärt, dass sie mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag in der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 26. Oktober 2005 ist verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden. Durch diese Verfahrensfehler ist der Antragsteller auch in seinen Rechten betroffen.

Mit dem Landesparteigericht ist davon auszugehen, dass das Verfahren nicht dadurch erledigt ist, dass ein Kreisparteitag zwischenzeitlich stattgefunden hat. Wie das Landesparteigericht richtig ausführt, werden die Delegierten für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die noch nicht abgelaufen ist, so dass es durchaus zu weiteren Kreisparteitagen kommen kann.

Der Antragsteller ist auch in seinen Rechten betroffen. Auch für Ersatzdelegierte ist es von Bedeutung, mit welcher Stimmenzahl sie gewählt sind, da sich hiernach entscheidet, in welcher Reihenfolge sie für verhinderte ordentliche Delegierte nachrücken können. Dass dies auch bei der Stimmenzahl des Antragstellers nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag, ergibt sich schon daraus, dass er tatsächlich an dem Kreisparteitag vom 26. November 2005 als Delegierter teilgenommen hat.

Soweit der Antragsteller vorträgt, das Frauenquorum sei verfassungswidrig, kann ihm allerdings nicht gefolgt werden. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz in der seit 1994 geltenden Fassung sind Männer und Frauen nicht nur gleichberechtigt, sondern der Staat fördert gemäß Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Auf welche Weise der Staat dies tun soll, ist nicht unumstritten. So weist beispielsweise Scholz in Maunz-Dürig Grundgesetz Rdnr. 65 ff. zu Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz darauf hin, dass eine starre Quotenregelung ohne Öffnungsklausel verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Darum handelt es sich bei dem Frauenquorum jedoch nicht, da hier nicht etwa vorgeschrieben wäre, dass zwingend etwa die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen sind, sondern lediglich im ersten Wahlgang ein Quorum von 1/3 anzustreben ist. Da dieses Eindrittel-Quorum noch immer eine Mehrheit für männliche Bewerber bedeutet, kann somit zu deren Lasten kein Verfassungsverstoß gegeben sein.

Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in dem Beschluss des Bundesparteigerichts vom 29. August 2006 CDU-BPG 1/2006 sowie die darin genannten früheren Entscheidungen des Bundesparteigerichts verwiesen.

Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass das Verfahren nach § 40 der Satzung des Kreisverbandes nicht richtig durchgeführt worden wäre, scheidet dies zwar nicht an einem falsch berechneten Quorum: $\frac{3}{4}$ von 55 ist richtig mit 41 Stimmen berechnet worden ($\frac{3}{4}$ von 55 = 41,25); es wird abgerundet, weil ein Bruchbetrag unter 0,5 zu errechnen war (§ 12 GO-CDU, § 50 Satz 2 Statut).

§ 40 der Satzung des Kreisverbandes war im konkreten Fall jedoch nicht anzuwenden, da diese Vorschrift hinsichtlich der Delegiertenwahlen wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist. § 18 Absatz 4 des Statuts der CDU bestimmt, dass die Befugnisse und die Wahl der Mitglieder des Kreisparteitages in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt werden. Eine Öffnungsklausel ist insofern lediglich enthalten, als zugelassen werden kann, dass zusätzlich ein Kreisausschuss errichtet wird.

Von dieser Befugnis zur einheitlichen Regelung der Delegiertenwahlen hat der Landesverband N.-W. in § 37 der Landessatzung Gebrauch gemacht. Nach Absatz 7 gilt diese Vorschrift auch sinngemäß für Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen. § 37 Absatz 6 Landessatzung regelt, dass Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.

Dieser landeseinheitlichen Regelung, die das Bundesstatut vorgibt, widerspricht § 40 Abs. 3 Satzung des Kreisverbandes N. dem Quorum von 3/4, so dass diese Bestimmung wegen des Gebotes widerspruchsfreien Satzungsrechts nichtig ist. Aufgrund dieser Rechtslage wäre somit nach der Satzung des Landesverbandes zu verfahren gewesen. Hiernach hätten die Stimmberechtigten auf ihren Stimmzetteln mindestens 28 Vorschläge ankreuzen müssen und höchstens 55. Gegenüber der Vorgabe in der Mitgliederversammlung bedeutet dies eine Differenz von 13 Stimmen hinsichtlich der Mindestzahl. Es liegt nahe, dass diejenigen, die nur wenige der Vorgesprochenen wählen wollten, dann auch entsprechend weniger Stimmen hätten vergeben können. Dies hätte zu ganz erheblichen Verschiebungen in der Liste der gewählten Kandidaten führen können. Insgesamt waren 88 Stimmberechtigte anwesend, die sich an der Wahl beteiligten. Hiervon waren fünf Stimmen ungültig, möglicherweise deswegen, weil sie nicht die Mindestzahl an Stimmen vergeben hatten. Diese wären also möglicherweise unter Beachtung der richtigen Mindeststimmzahl gültig gewesen. Insgesamt hätte sich bei der richtigen Angabe der Mindestzahl und angesichts des Stimmverhaltens derer, die sich an der Wahl beteiligt haben, eine Differenz von rund 1.000 Stimmen weniger ergeben. Es ist davon auszugehen, dass dies die Position des Antragstellers und der von ihm Vorgesprochenen wesentlich hätte verändern können, wobei es, wie vorstehend dargelegt, nicht darauf ankommt, ob sie dadurch zu ordentlichen Delegierten gewählt worden wären.

Das Bundesparteigericht sieht sich durch die Entscheidung vom 19. Oktober 2004 (CDU-BPG 2/2004) nicht daran gehindert, die Bestimmung des § 40 Abs. 3 der Kreissatzung mit dem Quorum von 3/4 für Wahlen auf Kreisebene für unwirksam zu halten. In jener Entscheidung ist die Wahlanfechtung aus einer Reihe von Gründen für unbegründet gehalten worden, wobei das Quorum von 3/4 als mögliche Regelung trotz der Vorschriften von § 37 Abs. 6 und 7 der Landessatzung beurteilt worden ist. Insoweit konnte die Regelung als gültig angesehen werden, weil § 37 der Landessatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Statuts der CDU nur bis zur Kreisebene, nicht aber auf Ortsverbandsebene durchgreift. Ob eine von der Landes- und Kreisebene abweichende Regelung des Quorums nur für die

Ortsebene sinnvoll ist und die Wahlberechtigten nicht eher verwirrt, bleibt der Beurteilung des satzungsgebenden Gremiums überlassen. Es spricht einiges dafür, dass das Quorum bis auf die Ortsebene für ein Land einheitlich festgesetzt wird, weil diese Bestimmung sowohl für das Verständnis der innerparteilichen Demokratie wie – praktisch – für die Dauer der Wahlparteitage von Bedeutung sein kann. Müssen große Stimmzahlen ausgezählt und u. U. Wahlgänge wiederholt werden, so verlassen eine Reihe von Wahlberechtigten die Versammlung aus nachvollziehbaren Gründen vorzeitig und können an der Wahl nicht vollständig mitwirken. Sie werden faktisch durch übermäßig umständliche Wahlregelungen an der Ausübung ihres Stimmrechts gehindert; die innerparteiliche Demokratie leidet.

Auf die Frage, wie hinsichtlich der Stichwahlen zu verfahren gewesen wäre oder ob eine Mandatsprüfung durchgeführt wurde oder nicht, kommt es hiernach für die Entscheidung nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-

gez. Tropf

gez. Saß-Viehweger

Ausgefertigt: Berlin, 1. Dezember 2006